

# Das Verfahrensverzeichnis für Jedermann

- Erarbeitet durch den AK „BDSG 2001“ der GDD e.V. -

## Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG macht der Datenschutzbeauftragte die Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1-8 BDSG auf Antrag Jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Sofern ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt ist, obliegt diese Verpflichtung der verantwortlichen Stelle.

## Begriffsdefinition

**Verfahren** ist ein Bündel von Verarbeitungen, die über eine vom Verantwortlichen definierte Zweckbestimmung verbunden sind (Begründung zu Art. 18 EG-Datenschutzrichtlinie).

**Verfahrensverzeichnis** ist die zu veröffentlichende Übersicht für Jedermann (§ 4e Satz 1 Nrn. 1-8). Diese Bezeichnung wird z.B. auch im § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen LDSG verwendet. Danach führt jede datenverarbeitende Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, „ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren (Verfahrensverzeichnis)“.

Der Meldepflicht unterliegen nach § 4d Abs. 1 BDSG die Verfahren automatisierter Verarbeitungen. Da ein Verfahren aus mehreren Verarbeitungen bzw. Verarbeitungsgruppen besteht, kann die gesetzlich nach § 4d Abs. 6 Satz 2 BDSG zu erstellende Übersicht zum Zweck der Vorabkontrolle mit den Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1-9 BDSG und den Angaben nach § 4g Abs. 2 BDSG über die zugriffsberechtigten Personen als **Verarbeitungsübersicht** bezeichnet werden. Die Verarbeitungsübersicht ist die Arbeitsgrundlage des Datenschutzbeauftragten.

Damit keine sensible Datenverarbeitung aus dem Raster der Vorabkontrolle herausfällt, ist zwangsläufig eine **Übersicht aller geplanten personenbezogenen automatisierten Verarbeitungen** nötig. Schon nach dem bisherigen § 37 Abs. 1 BDSG war der Beauftragte für den Datenschutz zum Zweck der Durchführung seiner Überwachungsaufgaben über (nicht nur sensible) Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten. Der neue § 4g Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BDSG hat den gleichen Wortlaut.

Der Begriff „**Automatisierte personenbezogene Verarbeitung**“ ist nach § 3 Abs. 2 BDSG „die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen“. Zur Verdeutlichung sei noch aus Art. 2b EG-Datenschutzrichtlinie zitiert. Danach bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

**Formular für ein Verzeichnisse  
gem. § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG**

**Angaben zur verantwortlichen Stelle (§ 4e Satz 1 Nr. 1-3 BDSG)**

<b>1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle</b>
<b>2.1 Leiter der verantwortlichen Stelle und der Datenverarbeitung</b>
<b>2.2 Bei verantwortlicher Stelle in Drittland: Im Inland ansässiger Vertreter</b>
<b>3. Anschrift der verantwortlichen Stelle</b>

**Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung (§ 4e Satz 1 Nr. 4-8 BDSG)**

<b>4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung</b>
--

<b>5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezgl. Daten oder Datenkategorien</b>	
<b>Personengruppe</b>	<b>Daten/Datenkategorie</b>



## Anleitung zur Erstellung eines Verfahrensverzeichnis

### Angaben zur verantwortlichen Stelle (§ 4e Satz 1 Nr. 1-3 BDSG)

#### 1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle

#### 2.1 Leiter der verantwortlichen Stelle und der Datenverarbeitung

2.2 Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Lichtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG

#### 3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

### Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung (§ 4e Satz 1 Nr. 4-8 BDSG)

#### 4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Abgeleitet aus der Satzung des Unternehmens ist der Hauptzweck die Abwicklung von Kundenverträgen. Nebenzwecke sind die Personal-, Lieferantenverwaltung, Handelsvertreter- und Interessentenbetreuung.

#### 5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezgl. Daten oder Datenkategorien

Die betroffenen Personengruppen ergeben sich aus der Zweckbestimmung (Nr. 4). Es handelt sich um folgende Datenkategorien (bei allen können IT-Nutzungsdaten anfallen):

- **Kundenverwaltungsverfahren:** (z.B. Ansprechpartner, Adress-, Vertrags-, Zahlungs-, Steuerungsdaten)
- **Personalverwaltungsverfahren:** (z.B. Planungs-, Vertragsstamm- und -abrechnungsdaten von z.B. Bewerbern/Mitarbeitern/Rentner/möglichen Anspruchsberechtigten)
- **Lieferantenverwaltungsverfahren:** (z.B. Vertragsstamm- und -abrechnungsdaten)
- **Handelsvertreterverwaltungsverfahren:** (z.B. Vertragsstamm- und -abrechnungsdaten, Steuerungsdaten)
- **Interessentenbetreuungsverfahren:** (Adressdaten, Produktinteresse)

#### 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

- öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften
- interne Stellen
- Dienstleister (§ 11 BDSG)
- externe Stellen zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke

#### 7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen.

Sofern Daten hiervon nicht betroffen sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 4. genannten Zwecke entfallen.

8. **Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten** (z.B. „nicht geplant“. Wenn ja, die Zwecke, die betroffenen Datenkategorien und die Länder oder Kategorien von Ländern angeben.)